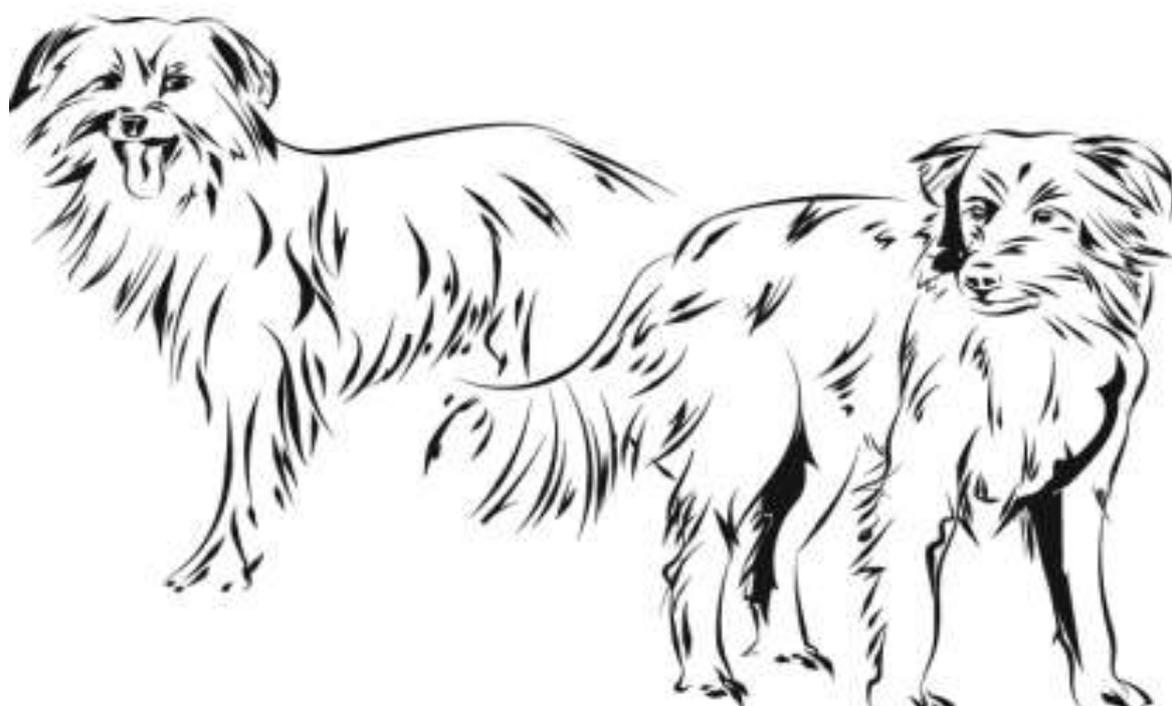


# **Club Suisse du Berger des Pyrénées**

## **Zuchtreglement**



# **Ergänzende Zucht- und Körbestimmungen (EZB)**

Zusammengefasst im vorliegenden Zuchtreglement (ZR) des Club Suisse du Berger des Pyrénées

**Ergänzung zum Zuchtreglement SKG (ZRSKG) sowie dessen Ausführungsbestimmungen zum Zuchtreglement der SKG (AB/ZRSKG)**

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
1. Einleitung	4
2. Grundlage	4
3. Voraussetzung zur Zuchtverwendung	4
4. Vorschriften über die Paarung	10
5. Der Wurf	11
6. Administrative Verpflichtungen	15
7. Organisation der Zuchtkommission (ZK)	17
8. Rekurse	17
9. Sanktionen (aufgrund von Art. 6 ZRSKG)	18
10. Gebühren	18
11. Weitere Bestimmungen	18
12. Änderungen der EZB	19
13. Schlussbestimmungen	19

## **Abkürzungen**

ZRSKG	Zuchtreglement der SKG
AB/ZRSKG	Ausführungsbestimmungen zum Zuchtreglement der SKG
EZB	Ergänzende Zucht- und Körbestimmungen
FCI	Fédération Cynologique Internationale
SHSB	Schweizerisches Hundestammbuch
SKG	Schweizerische Kynologische Gesellschaft
STV	Stammbuchverwaltung der SKG
ZR	Zuchtreglement CSBP
ZTP	Zuchttauglichkeitsprüfung

## **1. Einleitung**

Die vorliegenden Bestimmungen bezwecken die Erhaltung des Typs, der physischen und charakterlichen Eigenarten der Rasse, die Förderung der Arbeitsfähigkeit und die Erweiterung der Zuchtbasis. Prinzipiell soll der Berger des Pyrénées (BPyr) seine ursprünglichen Eigenschaften als Herdenhütehund beibehalten.

## **2. Grundlage**

Grundlegend und verbindlich für die Zucht von Rassehunden mit Abstammungsurkunden der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG) ist das gültige Zuchtreglement der SKG (ZRSKG) und dessen Ausführungsbestimmungen (AB/ZRSKG) sowie das nachfolgende Zuchtreglement. Alle Züchter von Berger des Pyrénées mit von der SKG/FCI geschütztem Zuchtnamen, Deckrüdenbesitzer, deren Hund eine Zuchtzulassung durch den CSBP hat und Klubfunktionäre müssen diese Bestimmungen kennen und einhalten, unabhängig davon, ob sie dem CSBP als Mitglied angehören oder nicht.

## **3. Voraussetzungen zur Zuchtverwendung**

BPyr, mit denen gezüchtet werden soll, müssen dem Rassestandard der FCI Nr. 141 für den Berger des Pyrénées à museau normal und Nr. 138 für den Berger des Pyrénées à face rase entsprechen: Rüden und Hündinnen in hohem Masse.

Zusätzlich müssen die Hunde vor einer Zuchtverwendung eine Zuchttauglichkeitsprüfung des CSBP (mit Formwert- und Verhaltensbeurteilung) bestehen sowie auf Hüftgelenkdysplasie (HD) geröntgt werden. Vor der Zuchttauglichkeitsprüfung muss der Hüteanlagetest absolviert werden. Dieser wird in der Regel vor der Formwert- und Verhaltensbeurteilung durchgeführt. Falls aus irgendwelchen Gründen der Anlagetest mit Schafen nicht durchgeführt werden kann (z.B. Seuche unter Wiederkäuern, Fehlen eines geeigneten Experten), kann die Zuchttauglichkeit unter Vorbehalt erteilt werden. Der Eignungstest muss aber sobald als möglich nachgeholt werden. Der Hüteanlagetest kann bereits mit einem Junghund, der mind. 6 Monate alt ist, absolviert werden.

Zugelassen sind nur Hunde mit HD-Grad A, HD B oder HD C. Hunde mit HD C dürfen nur mit Partnern mit HD A oder B gepaart werden.

Die Hunde dürfen frühestens im Alter von 12 Monaten geröntgt werden.

Die Auswertung der Röntgenbilder muss bei den Dysplasiekommissionen der Vetsuisse Fakultät Bern oder Zürich erfolgen.

Rekurse gegen Erstgutachten müssen von den Dysplasiekommissionen der Vetsuisse Fakultät Bern oder Zürich erstellt werden, jedoch nicht durch diejenige, die das Erstgutachten erstellt hat.

Zur Zucht zugelassene Hunde müssen nach Angaben der Schweizerischen Vereinigung für Kleintiermedizin (SVK) geimpft werden.

### **3.1 Zuchttauglichkeitsprüfung ZTP**

Die ZTP ist für alle BPyr, die zur Zucht verwendet werden sollen, obligatorisch. Nachkommen aus Elterntieren ohne Zuchtzulassung erhalten erst dann eine Abstammungsurkunde der SKG und werden ins SHSB/in den Anhang des SHSB eingetragen, wenn die Zuchtzulassung der Elterntiere vorliegt.

### **3.2 Zulassungsbedingungen zur Zuchttauglichkeitsprüfung ZTP**

- Zugelassen sind Rüden und Hündinnen, die mindestens 12 Monate alt sind.
- Der rechtmässige Eigentümer muss auf der Abstammungsurkunde durch die Stammbuchverwaltung der SKG eingetragen sein.
- Aus dem Ausland importierte Hunde müssen vorgängig ins SHSB eingetragen worden sein.
- Nur gesunde Hunde in guter Kondition dürfen vorgeführt werden.
- Die obligatorische HD-Röntgenuntersuchung muss vor der ZTP erfolgen.
- Eine Kopie des HD-Attests muss der Anmeldung zur ZTP beigelegt werden. Das Originalattest ist an der ZTP vorzuweisen.
- Hitzige Hündinnen sind nach Absprache mit dem Zuchtverantwortlichen am Schluss der Prüfung zugelassen.

### **3.3 Häufigkeit und Durchführung der Zuchttauglichkeitsprüfungen**

Es werden jährlich mindestens zwei ZTP durchgeführt; eine pro Semester.

Falls weniger als drei Anmeldungen vorliegen, kann die ZTP annulliert werden. Der CSBP garantiert jedoch eine ZTP pro Jahr.

ZTP müssen mindestens 4 Wochen im Voraus in den offiziellen Publikationsorganen der SKG angekündigt werden.

### **3.4 Bestandteile der ZTP**

Sie besteht aus einer Formwertbeurteilung (Exterieurbeurteilung) und einer Verhaltensbeurteilung, die am gleichen Tag absolviert werden müssen sowie einem Hüteanlagetest welcher anlässlich einer ZTP zu absolvieren ist.

#### **3.4.1 Formwertbeurteilung**

Sie umfasst die Beurteilung des Hundes, nach dem entsprechenden FCI-Standard, im Stand und in der Bewegung.

Sie wird durch einen von der SKG anerkannten Ausstellungsrichter (Formwert-Richter) für BPyr oder einen Gruppenrichter der FCI-Gruppe 1 vorgenommen.

Formwertrichter dürfen keine Hunde im Eigenbesitz oder aus eigener Zucht beurteilen.

Die Masse des Hundes werden aufgenommen und im Formwertbericht protokolliert.

Bei der Formwertbeurteilung ist der Wesensrichter als Beobachter anwesend.

#### 3.4.2 Verhaltensbeurteilung

Bei der Verhaltensbeurteilung werden das soziale Verhalten, die Anpassungsfähigkeit und die Reaktion auf akustische und optische Reize getestet.

Erwünscht sind:

- Temperament,
- reges Interesse an der Umwelt,
- starke Führerbindung,
- Selbstsicherheit.

Misstrauen ist rassetypisch, sollte aber keinesfalls mit Angst oder Aggressivität verwechselt werden.

Die Verhaltensbeurteilung wird von einem Wesensrichter-SKG oder einem Wesensrichter-SKG-R vorgenommen.

Wesensrichter dürfen keine Hunde im Eigenbesitz oder aus eigener Zucht beurteilen.

#### 3.4.3 Hüteanlagetest

Beim Eignungstest wird das Verhalten bei eingepferchten und freien Schafen geprüft.

Es wird ein durch die Zuchtkommission gewählter Experte für Hütehunde als Richter eingesetzt.

Erwünscht sind:

- im Ansatz erkennbares Interesse an den Schafen
- im Ansatz erkennbares Schafe treiben und umkreisen
- Selbstsicherheit

#### 3.4.4 Formwertbericht, Verhaltensbericht und Hüteanlagebericht

Von jedem Hund wird je ein

- Formwertbericht,
- Verhaltensbericht,
- Hüteanlagebericht

erstellt.

In allen Berichten müssen Vorzüge und Fehler bzw. Mängel des Hundes aufgeführt sein, die das Resultat veranschaulichen.

## 3.5 Formelles

### 3.5.1 Formwertbeurteilung

Für die Formwertbeurteilung müssen mindestens anwesend sein:

- ein von der SKG anerkannter Ausstellungsrichter für BPyr oder ein Gruppenrichter der FCI-Gruppe 1,
- der Zuchtverantwortliche oder ein Mitglied der Zuchtkommission

Der Richter, der den Formwert beurteilt, wird von der Zuchtkommission bestimmt und aufgeboden.

Den Entscheid über das Resultat der Formwertbeurteilung fällt der Formwert-Richter. Er unterschreibt den Formwertbericht. Das Original geht an den Eigentümer, je eine Kopie an den Zuchtverantwortlichen und an den Formwert-Richter.

Mögliche Resultate:

- bestanden
- nicht bestanden
- zurückgestellt (nur einmal möglich)

Gründe für die Zurückstellung sind:

- Eigenschaften, die am Prüfungsdatum noch ungenügend beurteilt werden können, z.B. noch nicht voll entwickelter Körperbau.

### 3.5.2 Verhaltensbeurteilung

Für die Verhaltensbeurteilung müssen mindestens anwesend sein:

- ein Wesensrichter-SKG oder ein Wesensrichter-SKG-R.
- der Zuchtverantwortliche oder ein Mitglied der Zuchtkommission

Den Entscheid über das Resultat der Verhaltensbeurteilung fällt der Wesensrichter. Er unterschreibt den Verhaltensbeurteilungsbericht. Das Original geht an den Eigentümer, je eine Kopie an den Zuchtverantwortlichen und an den Wesensrichter.

Mögliche Resultate:

- bestanden
- nicht bestanden
- zurückgestellt (nur einmal möglich)

### 3.5.3 Hüteanlagetest

Für den Eignungstest „Hüteanlage beim BPyr“ müssen mindestens anwesend sein:

- der Experte für Hütehunde
- der Zuchtverantwortliche
- der Wesensrichter

Den Entscheid über das Resultat des Hüteanlagetests fällt der Experte in Absprache mit dem Zuchtverantwortlichen. Sie unterschreiben gemeinsam den Testbericht. Das Original geht an den Eigentümer und eine Kopie an den Zuchtverantwortlichen.

Mögliche Resultate:

- bestanden
- nicht bestanden, kann mehrmals wiederholt werden.

Gründe für „nicht bestanden“ sind:

- kein Trieb und kein Interesse an Schafen.

### **3.6 Resultat der ZTP**

Das Gesamtergebnis der Prüfungsteile (Formwertbeurteilung, Verhaltensbeurteilung und Hüteanlagetest) wird festgehalten und auf der Rückseite der Abstammungsurkunde eingetragen und mit Club-Stempel, Datum und Unterschrift des Zuchtverantwortlichen bestätigt.

- zuchttauglich
- nicht zuchttauglich (Eintrag in der Abstammungsurkunde erst nach Ablauf der Rekursfrist)

Nach Ablauf der Rekursfrist wird der Stammbaum zurückgeschickt.

Zuchttaugliche Hunde werden mittels des vom Zuchtverantwortlichen ausgefüllten Körausweises des CSBP der Stammbuchverwaltung der SKG gemeldet.

#### **3.6.1 Zuchttaugliche Hunde**

Zuchttauglich erklärte Hunde müssen alle Prüfungsteile mit „bestanden“ absolviert haben.

### **3.7 ZTP-Gebühren**

Die Gebühren sind für jeden vorgeführten Hund, unabhängig vom ZTP-Resultat, zu entrichten.

### **3.8 Zuchtausschlussgründe**

#### **3.8.1 Gesundheitliche Zuchtausschlussgründe**

- Hüftgelenkdysplasie: mehr als HD C;
- nachweislich vererbare Krankheiten und Defekte von klinischer Relevanz.

#### **3.8.2 Zuchtausschlussgründe bei der Verhaltensbeurteilung**

- Aggressivität
- Ängstlichkeit und panischer Fluchttrieb
- Totale Gleichgültigkeit und Blockierung (passives Meideverhalten)

### 3.8.3 Zuchtausschlussgründe beim Exterieur

- a) Für Rüden und Hündinnen: Formwert, der nicht in hohem Mass dem Standard entspricht
- b) Über- oder Untergrösse. FCI-Standard-Masse:  
„**Museau normal**“: Rüden 42 – 48 cm, Hündinnen 40 – 46 cm; Toleranz von +/- 2 cm für Hunde, die in allen übrigen Punkten dem Standard in höchstem Masse entsprechen  
„**Face rase**“: Rüden 40 – 54 cm, Hündinnen 40 – 52 cm
- c) Nasenspiegel anders als völlig schwarz, vollständig depigmentierte Lider und Lefzen
- d) Birkaugen bei Hunden, die nicht blau mit schwarz getüpfelt sind (harlekinfarben oder schiefergrau). Rosa Augenlider, hellgelbe Augen.
- e) Vor- oder Rückbiss oder jegliche Kiefermissbildung.
- f) Das Fehlen von insgesamt mehr als 2 Zähnen (ausgenommen P1). Die Eckzähne und Reisszähne (P4 im Oberkiefer und M1 im Unter Unterkiefer) müssen in jedem Fall vorhanden sein.
- g) Weiss oder andere nicht im Standard angegebene Farben; Weiss, welches mehr als 1/3 des Haares bei schwarzen Hunden ergibt.
- h) Kryptorchismus, ein- oder beidseitig
- i) natürlich gewachsene Stehohren
- j) Rute schlaff, runter hängend
- k) Haar gelockt

### 3.8.4 Zuchtausschlussgrund beim Hüteanlagetest

- keine im Ansatz erkennbare Hüteveranlagung

### 3.8.5 Exterieurkorrekturen

Mit Hunden, an denen operative Exterieurkorrekturen vorgenommen wurden (z.B. Korrektur der Schwanzhaltung, Korrektur der Gebissstellung), darf nicht gezüchtet werden, ausser wenn dieser Eingriff als Behandlung nach einem Unfall stattgefunden hat, und wenn bewiesen werden kann, dass der Zustand vorher standardkonform war.

## 3.9 Importierte Hunde

Tragend importierte Hündinnen benötigen für den bevorstehenden Wurf keine Zuchtzulassung (ZTP). Die Welpen dieses Wurfes werden im Schweizerischen Hundestammbuch eingetragen, sofern beide Elterntiere in einem von der FCI anerkannten Zuchtbuch stehen und im betreffenden FCI-Landesverband zur Zucht verwendet werden dürfen.

Der Wurf ist dem CSBP ordnungsgemäss zu melden und wird kontrolliert. Es gelten die übrigen diesbezüglichen Bestimmungen dieses Reglementes.

Vor einer weiteren Zuchtverwendung in der Schweiz muss die Hündin die ZTP des CSBP bestehen. Dieselbe Hündin darf nur einmal tragend importiert werden.

### **3.10 Nachträglicher Zuchtausschluss**

Hunde, die nachgewiesenermassen erhebliche Fehler von klinischer Relevanz vererben oder bei denen selbst eine Krankheit auftritt, von der feststeht, dass sie vererbt wird, können vom Vorstand auf Antrag der Zuchtkommission nachträglich von der Zucht ausgeschlossen werden.

Die Zuchtkommission ist befugt, die Vorführung von Zuchttieren und/oder von Nachkommen oder die nötigen veterinärmedizinischen Abklärungen zu verlangen. Während der Zeit der Abklärung darf der Hund nicht zur Zucht verwendet werden. Erweist sich der Verdacht als unbegründet, werden die Kosten für die veterinärmedizinischen Untersuchungen dem CSBP belastet.

Der Eigentümer des betreffenden Hundes ist vor dem Entscheid anzuhören. Der Entscheid muss diesem begründet und mit eingeschriebenem Brief mitgeteilt werden.

Der nachträgliche Zuchtausschluss wird nach Ablauf der Einsprachefrist auf der Abstammungsurkunde eingetragen und mit Datum, Stempel und Unterschrift des Zuchtverantwortlichen bestätigt sowie der SKG vom Zuchtverantwortlichen mitgeteilt.

## **Zuchtbestimmungen**

### **4. Vorschriften über die Paarung**

#### **4.1 Mindest- und Höchstalter für die Zuchtverwendung**

Das Mindestzuchalter nach bestandener ZTP ist für Rüden 15 Monate und für Hündinnen 18 Monate. Massgebend ist das Deckdatum.

Hat eine Hündin das 9. Lebensjahr vollendet, so wird kein Wurf mehr bewilligt.

#### **4.2 Verpflichtung der Halter der Zuchttiere, sich über die Zuchtzulassung der Partner zu vergewissern**

Die Eigentümer der Zuchtpartner haben sich vor dem Deckakt gegenseitig von der ordnungsgemässen Zuchtzulassung durch den CSBP zu vergewissern.

#### **4.3 Bestimmungen für die Paarung mit im Ausland stehenden Hunden bzw. Deckrüden**

Im Ausland stehende Zuchtpartner müssen eine von der FCI anerkannte Abstammungsurkunde besitzen und in ihrem FCI-Landesverband zur Zucht zugelassen sein.

Ein im SHSB eingetragener Rüde mit bestandener ZTP darf im Ausland nur für dort (im betreffendem Land durch den FCI-Landesverband) zuchtzugelassene Hündinnen eingesetzt werden.

Falls ein Deckrüde im Eigentum/Besitz von mehr als einer Person steht und einer der Miteigentümer/Mitbesitzer Wohnsitz in der Schweiz hat, muss der Deckrüde vor seiner ersten Zuchtverwendung in der Schweiz die Zuchtzulassung des CSPB bestehen.

Rüden auf Deckstation in der Schweiz: Deckrüden im Eigentum von im Ausland wohnhaften Personen, die auf Deckstation in der Schweiz gehalten werden, müssen vor ihrer Zuchtverwendung in der Schweiz die Zuchtvorschriften des CSBP und der SKG erfüllen.

#### **4.4 Rassespezifische Paarungsbestimmungen**

Folgende Paarungen sind untersagt:

- a) Harlekin x Harlekin (Merle-Faktor)
- b) Paarung zweier Hunde, die beide eine angeborene Rutenlosigkeit aufweisen (Anurismus).

#### **4.5 Formelles**

Jeder Deckakt muss auf der offiziellen Deckbescheinigung (Formular der SKG) wahrheits- und datumsgetreu angegeben und von beiden Haltern mit der Unterschrift bestätigt werden. Eine Kopie der Deckbescheinigung muss innert 14 Tagen dem Zuchtverantwortlichen zugestellt werden. Die Zuchtkommission verwendet diese Angaben u.a. für die Planung der Welpenvermittlung.

Der Züchter ist verpflichtet, ein Wurfbuch gemäss Vorgaben der SKG zu führen. Ebenso sind die Eigentümer/Halter von Deckrüden verpflichtet, über die Deckakte Buch zu führen.

Die Aufzeichnungen sind dem Zuchtverantwortlichen auf Verlangen vorzuweisen.

#### **4.6 Wurfwiederholungen**

Grundsätzlich sind Wurfwiederholungen erlaubt. Wenn aus einer Paarung von gesunden Eltern Nachkommen hervorgehen, die genetische Defekte von klinischer Relevanz aufweisen und welche nicht den Zuchtausschluss der Eltern zur Folge haben, ist die Wurfwiederholung untersagt.

### **5. Der Wurf**

#### **5.1 Wie viele Würfe sind in welcher Zeit gestattet?**

Mit einer Hündin dürfen im Zeitraum von zwei Kalenderjahren höchstens zwei Würfe gezüchtet werden. In bestimmten Fällen kann die Zuchtkommission davon abweichen und eine Ausnahme erlauben.

Als Wurf gilt jede ab der 8. Trächtigkeitswoche (ab 50 Tagen) erfolgte Geburt, ungeachtet, ob Welpen aufgezogen werden oder nicht. Eine Geburt in diesem Sinne

ist auch gegeben, wenn die Welpen tot geboren werden, durch chirurgischen Eingriff zur Welt kommen oder nicht ins SHSB eingetragen werden können (z.B. Mischlinge).

Der Mutterhündin muss in jedem Fall nach der Aufzucht von mehr als acht Welpen eine Zuchtpause von mindestens 12 Monaten eingeräumt werden. Massgebend ist dabei der Zeitraum zwischen Wurfdatum und nächstem Deckdatum.

## **5.2 Wie viele Welpen dürfen pro Wurf aufgezogen werden?**

Von einem Wurf sind alle gesunden Welpen aufzuziehen. Welpen mit körperlichen Defekten, die einen krankhaften Zustand darstellen, welcher dem Tier erhebliche Schmerzen zufügt und/oder Leiden verursacht und mit konservativen Behandlungsmethoden nicht geheilt werden kann, müssen in Absprache mit dem behandelnden Tierarzt tierschutzgerecht euthanasiert werden.

## **5.3 Aufzuchtarten bei mehr als acht Welpen**

Die Aufzucht bei mehr als 8 Welpen hat durch Zufüttern von Welpenmilch oder ausnahmsweise mit Hilfe einer Amme zu erfolgen.

Für die Aufzucht grosser Würfe durch Zufüttern gelten folgende Bestimmungen:

- Um die Mutterhündin in ihrer Milchleistung zu unterstützen, sind die Welpen ab den ersten Lebenstagen nötigenfalls mit einer tierärztlich empfohlenen Welpenmilch zuzufüttern (Flaschenernährung).
- Die Welpengewichte, bzw. eine gleichmässige, der Rasse entsprechende Gewichtszunahme, sind bis zur Umstellung auf feste Nahrung durch tägliches Wägen und Buchführung festzustellen. Die Aufzeichnungen sind dem Zuchtstättenkontrolleur vorzulegen.

Für die Aufzucht grosser Würfe mit Hilfe einer Amme gelten folgende Bestimmungen:

- Der Züchter hat selbst für die Beschaffung einer geeigneten Amme besorgt zu sein. Diese kann auch einer anderen Rasse angehören oder ein Mischling sein, muss in der Grösse jedoch ungefähr dem Berger des Pyrénées entsprechen und tiergerecht und unter einwandfreien Bedingungen gehalten werden.
- Die Amme darf insgesamt nicht mehr als 8 Welpen aufziehen. Welpen der gleichen Rasse dürfen aus höchstens 2 verschiedenen Würfen stammen.
- Die Welpen sind der Amme frühestens am zweiten Tag nach der Geburt (Kolostralmilch), spätestens jedoch innert 5 Tagen zuzuführen. Um Verwechslungen auszuschliessen, sind sie nötigenfalls zu kennzeichnen.
- Die Welpen dürfen frühestens nach der Umstellung auf feste Nahrung und nicht vor Ablauf der vierten Lebenswoche in den Wurfverband zurückgeführt werden.

Es wird empfohlen, vor der Überführung der Welpen zur Amme, zwischen dem Züchter des Wurfes und dem Eigentümer der Amme einen schriftlichen Vertrag abzuschliessen, welcher Rechte und Pflichten beider Parteien regelt, insbesondere die finanziellen Belange, sowie die Verantwortung und Haftung bei nötigen veterinärmedizinischen Behandlungen oder Tod von Welpen.

## **5.4 Kleine operative Eingriffe**

Falls der Züchter kleine operative Eingriffe, die durch die Tierschutzgesetzgebung zugelassen werden (z.B. Entfernung der Afterkrallen), durchführen lässt, ist er für die tierschutzgerechte Ausführung verantwortlich.

## **5.5 Zuchtstätten- und Wurfkontrolle**

Wer Würfe ins SHSB eintragen lassen will, muss Inhaber eines geschützten Zuchtnamens sein. Einen Antrag zum Schutz eines Zuchtnamens können volljährige Personen stellen, die ihren gesetzlichen Wohnsitz in der Schweiz haben.

Bevor eine Hündin belegt werden darf, muss ein Neuzüchter oder ein Züchter nach einem Wohnortswechsel seine Zuchtstätte von einem Zuchtstättenkontrolleur kontrollieren lassen. Diese wird durch den Zuchtverantwortlichen oder durch eine von der Zuchtkommission bestimmte, fachlich ausgewiesene Person (Zuchtstätten- und Wurfkontrolleur) durchgeführt. Eine Kopie des Kontrollberichts ist der Wurfmeldung an die STV beizulegen.

Die Zuchtstätte eines als Kontrolleur amtierenden Züchters muss von einem anderen Kontrolleur begutachtet werden.

Der CSBP führt Wurfkontrollen durch:

- Jeder Wurf wird kontrolliert. Die Kontrollen können auch unangemeldet stattfinden. Bei Anfängerzüchtern oder wenn Beanstandungen erhoben werden mussten, können mehrere Kontrollen durchgeführt werden. Würfe mit mehr als 8 Welpen werden in der Regel mindestens zweimal kontrolliert, das erste Mal innert der 3 ersten Lebenswochen.
- Anfängerzüchter haben die Möglichkeit, vor der Aufzucht des ersten Wurfes die Zuchtkommission zu Rate zu ziehen. Sie werden auf ihren Wunsch von einem Mitglied der Zuchtkommission besucht.
- Die Zuchtstätten- und Wurfkontrollen erfolgen in der Regel, zwischen der 5. und 8. Lebenswoche.

Bei jeder Kontrolle wird ein CSBP-Formular ausgefüllt, das vom Züchter und vom Kontrolleur zu unterzeichnen ist. Der Züchter erhält eine Kopie.

## **5.6 Mindestanforderungen an die Zuchtstätte**

Jede Zuchtstätte muss über eine Unterkunft und einen Auslauf im Freien, in Sicht- und Hörweite vom Wohnbereich des Züchters, verfügen.

Als Unterkunft werden Wurflager, Schlafstelle und Aufenthaltsraum der Hunde bei schlechtem Wetter bezeichnet.

Das Wurflager oder eine allfällige Wurfkiste muss es der Hündin gestatten, sich darin aufrecht, frei und ungehindert zu bewegen. Sie muss darin ausgestreckt liegen können und die Welpen müssen ausreichend Liegefläche finden.

Das Wurflager muss trocken, vor Zugluft geschützt und vom Boden her ausreichend isoliert sein. Die Mutterhündin muss die Möglichkeit haben, sich innerhalb der Unterkunft von den Welpen absondern zu können.

Die Unterkunft muss genügend Tageslicht und Frischluftzufuhr erhalten und mindestens 10m<sup>2</sup> aufweisen (siehe grüne Weisungen). Sie muss zugänglich und leicht zu reinigen sein. Bei Bedarf muss eine Heizmöglichkeit vorhanden sein.

Als Auslauf wird ein Areal im Freien bezeichnet, innerhalb dessen sich die Welpen gefahrlos und frei bewegen können. Ein Auslauf ist für den besonders lauf- und beschäftigungsfreudigen BPyr unerlässlich.

Reine Wohnungsaufzucht ist nicht gestattet.

Der Auslauf soll zum grösseren Teil aus natürlichem Untergrund bestehen (Kies, Sand, Gras, etc.). Er muss entweder einen direkten Zugang zur Unterkunft haben oder einen windgeschützten, überdachten Liegeplatz aufweisen, dessen Boden gegen Nässe und Kälte isoliert ist. Die Umzäunung muss stabil und verletzungssicher sein.

Der Auslauf soll möglichst abwechslungsreich gestaltet sein und den Welpen Spielmöglichkeiten bieten. Er muss sowohl besonnte als auch beschattete Stellen aufweisen.

Der Auslauf muss eine Mindestgrösse vom 40 m<sup>2</sup> aufweisen (siehe grüne Weisungen).

Beanstandungen hinsichtlich Haltungs- und Pflegebedingungen teilt der Kontrolleur dem Züchter sofort mündlich mit. Er hält sie im Kontrollbericht fest. Für Mängel, welche nicht sofort behoben werden können, wird eine Frist zu Behebung angesetzt und nachkontrolliert. Falls die Anweisungen des zuständigen Funktionärs nicht befolgt werden oder wenn Hundehaltung und –aufzucht wiederholt beanstandet werden müssen, wird gemäss Art. 3.5.5 des ZRSKG vorgegangen.

Nötigenfalls kann beim Arbeitsausschuss Zuchtfragen (AAZ) eine neutrale, kostenpflichtige Zuchtstättenkontrolle durch einen Zuchtstättenberater der SKG in Begleitung eines Klubfunktionärs beantragt werden.

## **5.7 Kennzeichnung der Welpen**

Die Kennzeichnung der Welpen mittels Mikrochip ist obligatorisch.

Die diesbezüglichen Ausführungsvorschriften der AMICUS sind zu befolgen.

## **5.8 Abgabealter der Welpen**

Die Welpen dürfen nicht vor der vollendeten 10. Lebenswoche, regelmässig entwurmt, gechipt und gegen die wichtigsten Infektionskrankheiten geimpft abgegeben werden.

Abstammungsurkunde und Heimtierausweis (Impfzeugnis) sind dem Käufer unentgeltlich mitzugeben.

Die Welpen müssen mit dem Kaufvertrag der SKG oder einem Kaufvertrag ähnlichen Inhalts dem Käufer abgegeben werden.

## 6. Administrative Verpflichtungen

### 6.1 Administrative Verpflichtungen des Züchters

#### 6.1.1 Deckbescheinigung

Nach der Belegung seiner Hündin, hat der Züchter innert 14 Tagen die Kopie der offiziellen Deckbescheinigung an den Zuchtverantwortlichen des CSBP zu senden.

#### 6.1.2 Clubinterne Wurfmeldung

Würfe müssen innert 14 Tagen (mündlich oder schriftlich) dem Zuchtverantwortlichen gemeldet werden.

#### 6.1.3 Offizielle Wurfmeldung

Der Züchter hat die vollständig ausgefüllte Wurfmeldung (Formular der SKG) mit den darauf verlangten Beilagen innert 4 Wochen dem Zuchtverantwortlichen einzusenden.

Ist ein ausländischer Deckrüde verwendet worden, muss zudem eine Kopie der Abstammungsurkunde sowie eine Kopie der ausländischen Zuchtzulassung (sofern vorhanden) und des HD-Zeugnisses der Wurfmeldung beigelegt werden.

Fehlen Beilagen oder ist das Wurfmeldeformular unvollständig oder unleserlich ausgefüllt, so wird die Wurfmeldung an den Züchter retourniert und erst nach ihrer Vervollständigung/Berichtigung an die Stammbuchverwaltung weitergeleitet.

### 6.2 Administrative Verpflichtungen des Rasseclubs

Der Zuchtverantwortliche:

- **prüft** die eingehenden Wurfmeldungen auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit hin;
- **vergewissert** sich, dass die im vorliegenden Reglement vorgeschriebenen Zuchtstätten- und Wurfkontrollen gewissenhaft ausgeführt werden und zufriedenstellend ausgefallen sind;
- **bestätigt** die Richtigkeit der Angaben auf dem Wurfmeldeformular mit Unterschrift und Stempel;
- **leitet** die Wurfmeldung samt den verlangten Beilagen rechtzeitig an die Stammbuchverwaltung **weiter**;
- **meldet** die zur Zucht zugelassenen und die von der Zucht ausgeschlossenen Tiere der Stammbuchverwaltung laufend.

### Zusatzangaben:

Mit den neu zuchttauglich erklärten Hunden meldet der Zuchtverantwortliche gleichzeitig die schon bekannten Zusatzangaben, die in den Abstammungsurkunden ihrer Nachkommen erscheinen sollen. Diese sind:

Exterieurmerkmale (es werden die Abkürzungen verwendet).

- Typ: **MN** (Museum normal) oder **FR** (Face rase)
- Festgestellte Farbe zur Zeit der ZTP:
  - Harlekin (**M** für Merlefaktor),
  - gestromt (**ebr**),
  - fauve (**f**),
  - grau (**gr**),
  - schwarz (**schw/n**),
  - schwarz-loh (**schw-loh/n-feu**),
  - weiss (**w/bl**).

Wobei die Begriffe miteinander kombiniert werden können (z.B. **Schw.w.** entspricht schwarz mit Weisszeichnung, **n.bl.** auf einer Abstammungsurkunde auf Französisch).

- Grösse in cm.

### Gesundheitsmerkmale:

- HD-Grad
- Rutenlänge: kein Vermerk bei langer Rute, Stummelrute (**St.**), und angeborene Rutenlosigkeit (**An**).

### Prüfungsergebnisse:

- Mit AKZ bestandene Prüfungen (Abkürzung deutsch oder französisch):
  - Begleithund (**BH/ChA**) (ausser Begleithund I).
  - Sanitätshund (**SanH/ChS**)
  - Lawinhund (**LawH/ChAv**)
  - Katastrophenhund (**KH/ChC**)
  - Fährtenhund (**FH/ChP**)
  - Suchhund (**SH/ChQ**)
  - Schutzhund (**SchH/ChD**)
- Bestandene Herdengebrauchshunde-Prüfungen
  - Herdengebrauchshunde (**HGH/ChT**)
- Erfolge in Agility:
  - Agility II und III (**Ag**)

Alle bei der ZTP bereits feststehenden Angaben werden der Stammbuchverwaltung auf dem Körausweis (siehe 3.6) gemeldet. Später bestandene Prüfungen von Zuchttieren werden vom Zuchtverantwortlichen nach Einsichtnahme in diese Nachweise (Prüfungsblätter/-ergebnisse, Leistungsheft) periodisch gemeldet.

Die Eigentümer der Zuchttiere haben diese Nachweise dem Zuchtverantwortlichen unaufgefordert zuzusenden.

## **7. Organisation der Zuchtkommission**

Die Zuchtkommission ist für die Einhaltung der Bestimmungen des ZRSKG und AB/ZRSKG und des ZR des CSBP verantwortlich.

Die Zuchtkommission besteht aus 3 bis 5 fachlich ausgewiesenen Personen, die von der Generalversammlung des CSBP gewählt werden. Als einziger in der ZK ist der Zuchtverantwortliche von Amtes wegen Mitglied des Vorstandes.

Die Mitglieder der Zuchtkommission werden für drei Jahre gewählt und sind wiederwählbar.

Die Zuchtkommission ist dem Vorstand unterstellt.

Der Zuchtverantwortliche verfasst einen Jahresbericht zuhanden der Generalversammlung und informiert diese über Stand und Entwicklung im Zuchtwesen (Art. 31 der Statuten des CSBP).

Die Zuchtkommission besteht aus:

- dem Zuchtverantwortlichen,
  - einem Vertreter der Formwertrichter (Spezialrichter für BPyr oder Gruppenrichter),
  - einem Vertreter der Wesensrichter,
- und bei Bedarf
- einem Vertreter der Zuchtstätten- und Wurfkontrolleure,
  - einem Beisitzer.

Der Vorsitz innerhalb der Zuchtkommission obliegt dem Zuchtverantwortlichen. Im Falle von Stimmgleichheit bei Abstimmungen gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

## **8. Rekurse**

### **8.1 Rekurse gegen ZTP-Entscheide**

Rekurse gegen ZTP-Entscheide (Formwert und/oder Verhalten) sind innert 3 Wochen nach Bekanntgabe mittels eingeschriebenem Brief an den Präsidenten des CSBP zuhanden des Vorstandes einzureichen. Gleichzeitig ist eine Rekursgebühr von Fr. 100.-- bei der Clubkasse zu hinterlegen, die bei Gutheissung des Rekurses zurückerstattet wird.

Wird Rekurs gegen Entscheide der Formwertrichter und/oder Wesensrichter eingereicht, so wird der Hund, in der Regel anlässlich einer offiziellen ZTP, in den strittigen Punkten (Formwert und/oder Verhalten) durch andere Richter erneut geprüft.

Der Besitzer wird vom Zuchtverantwortlichen aufgeboten.

Die Richter entscheiden aufgrund der beiden Prüfungsberichte und unter Einbezug der vom Rekurrenten eingebrachten Rekursbegründung.

## **8.2. Rekurse gegen Entscheide der Zuchtkommission**

Rekurs gegen Entscheide der Zuchtkommission sind innert 3 Wochen nach Erhalt der Verfügung mittels eingeschriebenem Brief an den Präsidenten des CSBP zuhanden des Vorstandes einzureichen. Gleichzeitig ist eine Rekursgebühr von Fr. 100.-- bei der Clubkasse zu hinterlegen, die bei Gutheissung des Rekurses zurückerstattet wird.

## **8.3 Der Entscheid der Richter ist endgültig.**

## **8.4 Rekurs an das Verbandsgericht der SKG**

Sind in der Anwendung des vorliegenden Reglementes Formfehler begangen worden, so steht dem Betroffenen gegen letztinstanzliche Entscheide des CSBP der Rekurs an das Verbandsgericht der SKG offen (ZRSKG Art. 4.7).

## **9. Sanktionen (aufgrund von Art. 6 des ZRSKG)**

Bei Verstössen gegen dieses Reglement und/oder das ZRSKG und die AB/ZRSKG werden vom Vorstand beim Zentralvorstand der SKG Sanktionen gegen die fehlbaren Personen beantragt.

## **10. Gebühren**

Für folgende Leistungen werden vom CSBP Gebühren erhoben:

- ZTP (für Hüteanlagetest, Formwert- und Verhaltensbeurteilung zusammen),
- Wiederholung eines Teiles der ZTP (nach Zurückstellung),
- Zuchtstätten- und Wurfkontrollen;
- Zusätzliche Zuchtstätten- und Wurfkontrolle bei Würfen über 8 Welpen;
- Nachkontrolle bei vorangehender Beanstandung;
- Nachzuchtkontrolle (Kontrolle der Nachkommen);
- Bearbeitungsgebühr (Wurfmeldungen).

Nichtmitglieder bezahlen doppelte Gebühren.

Der Generalversammlung des CSBP obliegt die Festsetzung der Beträge der obgenannten Gebühren.

## **11. Weitere Bestimmungen**

Bei Vorliegen ausserordentlicher Umstände kann der Vorstand auf Antrag der Zuchtkommission in Einzelfällen Ausnahmen von diesem Reglement bewilligen. Diese dürfen jedoch nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen des ZRSKG und AB/ZRSKG stehen.

## **12. Änderungen der EZB**

Änderungen bzw. Ergänzungen dieses Reglementes müssen der Generalversammlung vorgelegt werden. Sie unterliegen ebenfalls der Genehmigung durch den ZV der SKG. Sie treten frühestens 20 Tage nach Ankündigung in den offiziellen Publikationsorganen der SKG in Kraft.

## **13. Schlussbestimmungen**

Dieses Reglement wurde am 2. April 2017 von der Generalversammlung in Wangen an der Aare genehmigt und ersetzt alle bisherigen Reglemente sowie Einzelbeschlüsse.

Es tritt frühestens 20 Tage nach seiner Ankündigung in den offiziellen Publikationsorganen der SKG in Kraft.

Im Zweifelsfalle ist der deutsche Text rechtsverbindlich.

### **Club Suisse du Berger des Pyrénées**

Der Präsident:

Die Präsidentin der Zuchtkommission:

Jörg Ribl

Susanna Bretscher

Genehmigt durch den Zentralvorstand der SKG an seiner Sitzung vom 10.01.2018.

Der Zentralpräsident:

Die Präsidentin AA Zucht :

Hansueli Beer

Yvonne Jaussi